Nr. 152 Zweites Blatt 167. Jahrgang Montag, 2. Juli 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrunddruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: Fernruf 51, Schriftleitung: Fernruf 112. Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Die Kartoffelversorgung für das Wirtschaftsjahr 1917/1918.

Berlin, 30. Juni. (Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni dem Entwurf einer Verordnung über die Kartoffelversorgung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 zugestimmt. Die Verordnung gibt lediglich den Rahmen, innerhalb dessen demnächst das Kriegsernährungsamt, die Reichskartoffelstelle und die Landesbehörden die Versorgung mit Kartoffeln für die Zeit vom 16. August 1917 bis zum 15. September 1918 zu regeln haben werden. Bis zum 15. August 1917 gilt die bisherige Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1916. Bei den Beratungen mit den Sachverständigen aller Berufsgruppen ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, durchweg erklärt worden, daß man bei dem Zwangslieferungssystem sowohl für Früh- wie für Winterkartoffeln bleiben müsse, da der freie Handel im System der Höchstpreise unter den gegenwärtigen Verhältnissen für eine ausreichende Versorgung aller Schichten der Bevölkerung mit Kartoffeln keine Gewähr bieten könne. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts, der Ernährungsbeirat des Reichstags, Vertreter der Landwirtschaft, der Bedarfsverbände und der Ueberschußbezirke sind zu dem Entwurf gehört worden und, wenn auch die Meinungen im Einzelnen auseinandergingen, so wurde bei diesen Beratungen doch überwiegend der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Zwangslieferungssystem zwar zum Teil wegen organisatorischer Mängel, zum sehr großen Teil wegen der besonders ungünstigen vorjährigen Ernte und Winterwitterung trotz aller Unzuträglichkeiten, die es mit sich gebracht habe, aufrecht zu erhalten sei und daß nur Verbesserungen, insbesondere erheblich verschärfte Kontrollen geboten seien, die einerseits die Ueberlastung der Erzeuger in einzelnen Bezirken infolge unrichtiger Ertragsschätzung ausschließen, andererseits die Versorgung der Verbraucher wirksamer als bisher sichern sollen. Auch die Vertreter des Handels haben sich zum weit überwiegenden Teil auf diesen Boden gestellt.

Alle Vorschläge, die die Zwangslieferung auf dem einen oder anderen Wege vermeiden wollen, sind mit den Anregern und andern Sachverständigen eingehend erörtert worden, haben aber zu keinem brauchbaren Ergebnis geführt. Die Kontrolle wird im Wege der Ausführungsvorschrift in der Richtung geordnet werden, daß ständig bei den Empfangsverbänden und bei den Ueberschußverbänden festgestellt wird, ob bei ersteren der Verbrauch sich in dem vorgeschriebenen Rahmen bewegt und die Aufbewahrung sachgemäß erfolgt und ob bei letzteren die zur Lieferung aufgegebenen Mengen von den Landwirten, den Gemeinden und den Kommunalverbänden rechtzeitig und im ausreichenden Umfange geliefert werden. Zugleich wird die Beschäftigung durchweg sachverständiger, dem Handel angehörender Personen als Kommissionäre vorgeschrieben und dabei bestimmt werden, daß Kommissionäre in jedem Kreise in genügender Zahl eingestellt werden müssen. Die Kontrolle beim Landwirt wie beim Kommunalverband wird nach der Bundesratsverordnung durch Aufnahme der Kartoffeln in die Wirtschaftskarte gesichert, die für die Körnerfrüchte und die Hülsenfrüchte durch die Reichsgetreideordnung vorgeschrieben ist. Säumigen Kommunalverbänden, Gemeinden und Landwirten gegenüber sieht die Bundesratsverordnung eine Haftpflicht vor. Muß zur Enteignung geschritten werden, so wird der Enteignungspreis um 60 Mark für die Tonne gekürzt. Die Ausführungsvorschriften können erst im August ergehen, wenn die Kartoffelanbauflächen feststehen und Aussichten für die kommende Herbstkartoffelernte sich einigermaßen übersehen lassen. Aufrechterhalten bleibt bis auf weiteres die jetzige Bestimmung, wonach das Verfüttern von Kartoffeln verboten ist. Inwieweit dieses strenge Verfütterungsverbot im kommenden Herbst etwa gemildert werden kann, und wie die Rationen und Lieferungsbedingungen im einzelnen festzusetzen sind, läßt sich erst entscheiden, wenn das Ergebnis der Herbstkartoffelernte besser zu übersehen ist.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 2. Juli 1917.

Fortfall des Brotkartenabmeldescheines.

Der bisher bei Veränderung des Wohnsitzes und auf Grund polizeilicher Abmeldungen auf Reisen für unbestimmte Zeit vorgeschriebene Brotkartenabmeldeschein ist, nachdem einheitliche Grundsätze für die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung beim dauernden Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug) und im Reiseverkehr durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes aufgestellt worden sind, in Wegfall gekommen. Bei dem Ausscheiden aus der Brotversorgung eines Kommunalverbandes genügt vielmehr die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in die nunmehr vorgeschriebenen Abmeldebescheinigungen. Der Fortfall des Brotkartenabmeldescheins bei der Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit hat die Festsetzung eines bestimmten Zeitraumes, für die jeder Reisende mit Brotmarken zu versorgen ist, nötig gemacht. Es sind daher bei längeren Reisen dem Reisenden bis auf die Dauer von 3 Monaten, vom Tage der Ausstellung der Lebensmittelabmeldebescheinigung ab gerechnet, Reichsreisebrotmarken auszuhändigen oder nachzusenden. Diese Frist kann nicht gekürzt werden. Auf Reisen bis zu 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Reichsreisebrotmarken umzutauschen. Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltes (Umzug) können den Wegziehenden auf Verlangen Reichsreisebrotmarken für eine kurze Frist mitgegeben werden. Es liegt im Interesse der Brotversorgung der Reisenden, daß sie sich stets von dem Kommunalverband ihres ständigen Wohnortes bei Empfang des Abmeldescheines auf entsprechende Zeit mit Reisebrotmarken versehen lassen, da die Kommunalverbände, in die die Personen zureisen, diese mit kommunalen Brotmarken nicht mehr versorgen dürfen. Personen, die gegenwärtig auf längere Zeit verreist sind, ohne beim Empfang des Abmeldescheines von dem Kommunalverband der Heimatgemeinde mit Reisebrotmarken versehen worden zu sein, tut gut daran, sich von einem gewissen Zeitpunkte an von dem Kommunalverband der Heimatgemeinde mit Reichsreisebrotmarken zu versorgen, da sie sonst Gefahr laufen, von einem gewissen Zeitpunkt an aus der kommunalen Brotversorgung ihres gegenwärtigen Aufenthaltortes ausgeschlossen zu werden. Weiter kommt es vielfach vor, daß für Kartoffeln, Graupen, Grieß, Grütze, Haferflocken u. dergl., sowie für die Verabreichung von Speisen aus derartigen Lebensmitteln Reichsreisebrotmarken verabfolgt werden. Dieses ist unzulässig, da Reichsreisebrotmarken nur für die Verabfolgung von Gebäck und Mehl abgefordert werden dürfen.

O diese geschenkten Goldsachen!

Treffe ich da neulich einen Bekannten, der eine goldene Uhrkette trug, wie sein kleiner Finger dick.

„Die sollten Sie aber bald zur Goldankaufsstelle bringen," sage ich.

„Ach," meint er verlegen, „das ist ein Geschenk meiner Schwiegermutter."

„So so. Dann würde ich sie aber doch fragen, ob es ihr vielleicht angenehm wäre, wenn die Russen sie Ihnen abnähmen."

„Ja, — fragen Sie die mal."

„Ach so. Na, dann dürfen Sie sie ruhig behalten. Sie ziert den Helden."

Er schaute mich fragend an; ich aber riß mich mit einem kurzen Gruße los. — — —

Da kommt mir eine bekannte Dame entgegen. Schon von weitem erkenne ich ihre dreifache goldene Halskette mit dem großen goldenen Anhängsel. Wir begrüßen uns, und grob, wie ich nun einmal bin, weise ich mit spitzem Finger auf ihren Hals und sage mit verbindlichstem Lächeln:

„Ah, verehrte Frau, Sie sind wohl gerade auf dem Wege zur Goldankaufsstelle?"

„Nein," erwidert sie ohne Erröten. „Mein Mann hat sie mir zum Geburtstag geschenkt, und da möchte man doch nicht so ohne weiteres —"

„Natürlich, natürlich," bestätige ich, wiederum sehr verbindlich lächelnd. „Wenn der Herr Gemahl aus dem Felde zurückkommt, würde es die Freude des Wiedersehens doch sehr stören —"

„Nich?" sagt sie glücklich.

„Sie müssen sie unbedingt behalten, meine Beste. Das Glück hängt manchmal von Kleinigkeiten ab."

„Nich? Man kann nicht wissen."

— — und ich verabschiede mich ebenso höflich als eilig. — —

In einen Zigarrenladen trete ich ein, mir auf diesen zweiten Mißerfolg eine Rauchrolle zu kaufen.

„Tausend ja, Fräulein," rufe ich zur Begrüßung der Verkäuferin, „wieviel Ringe haben Sie denn? Vier? Und alles goldene mit echten Steinen? Die hat Ihnen sicher Ihr Schatz geschenkt."

„Nu freilich," sagt sie, geschäftsmäßig lächelnd.

„Na, dann gehen Sie mir möglichst bald zur Goldankaufsstelle und versilbern Sie sie."

„Ach! Die sind ja nich echt!"

„Was? — Ein netter Schatz, der unechte Ringe schenkt."

„Oh — ich meine man —," sagt sie verlegen, „ich hab' wieder vergessen, wieviel sie gekostet haben."

„Schadet nichts. Sie haben immerhin ihren Wert; und wenn Sie ihm nach Flandern schreiben: ich bekam so und so viel Mark dafür — —"

„Nee, er is glücklicherweise nich eingezogen!"

„Glücklicherweise? So so. Dann will ich nichts gesagt haben. Sie dürfen die Ringe behalten und sich noch einige dazu schenken lassen. Ich aber will doch lieber ein anderes Geschäft aufsuchen, wo der Schatz der Verkäuferin — glücklicherweise eingezogen ist."

Auf der Straße aber seufzte ich: „O, diese geschenkten Goldsachen!"

*

** Amtliche Personalnachrichten. Der Großherzog hat am 27. Juni l. Js. dem Pfarrer Johannes Wolf zu Jugenheim i. Rh. die evangelische Pfarrstelle zu Gräfenhausen übertragen. — Der Großherzog hat durch Entschließung vom 27. Juni dem Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung Bernhard Jaup in Berlin die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm vom Deutschen Kaiser verliehenen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe erteilt. — Der Großherzog hat am 20. Juni dem Intendanten des Schauspiels des Stadttheaters in Frankfurt a. M. Hofrat Behrend die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm vom König von Bayern verliehenen Verdienstordens vom Heiligen Michael III. Klasse erteilt.

** Beförderung. Gefreiter Karl Oswald aus Gießen, bei einem Fußartillerie-Batl. im Westen, wurde zum Unteroffizier und Offiziersaspiranten befördert. — Stud. math. Karl Steitz, z. Zt. Unteroffizier und Offiziersaspirant bei einem Art.-Regiment im Osten, wurde zum Vizefeldwebel befördert.

** Oeffentliche Bücherhalle. Im Juni wurden 2700 Bände ausgeliehen. Davon kommen auf Erzählende Literatur 1595, Zeitschriften 233, Jugendschriften 297, Literaturgeschichte 23, Gedichte und Dramen 35, Länder- und Völkerkunde 74, Kulturgeschichte 32, Geschichte und Biographien 90, Kunstgeschichte 23, Naturwissenschaft und Technologie 119, Heer- und Seewesen 24, Haus- und Landwirtschaft 26, Gesundheitslehre 48, Religion und Philosophie 34, Staatswissenschaft 26, Sprachwissenschaft 9, Fremdsprachliches 12 Bände. Nach auswärts kamen 47 Bände.

Landkreis Gießen.

c. Annerod, 2. Juli. Der Gefreite Lehrer Müller von hier erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

** Beuern, 30. Juni. Dem Vizefeldwebel Friedrich Ranft in einer Maschinengewehr-Kompagnie wurde das Hess. Kriegsehrenzeichen verliehen. Das Eiserne Kreuz und die Hess. Tapferkeitsmedaille besitzt er schon.

—m. Hungen, 30. Juni. Bei einer gestern hier abgehaltenen Holzversteigerung wurden Preise erzielt, die das Ergebnis früherer Jahre fünf- bis sechsfach übersteigen. Es kosteten 3 Meter Buchenscheit bis 120 Mk., 3 Meter Hainbuchen bis 70 Mk., die übrigen Holzarten waren im Preise dementsprechend. Händler aus Frankfurt, die das Holz wieder bündelweise verkaufen, waren es, die die Preise so ins Fabelhafte steigerten.

=m. Hungen, 2. Juli. In der letzten Zeit verschwanden hier aus einzelnen Hofreiten verschiedene Haustiere, deren Stallungen jedenfalls von einer Seite freien Zugang hatten. In drei aufeinanderfolgenden Nächten waren aus einer Hofreite je ein junges Ferkelchen abhanden gekommen, in einer anderen Hofreite vermißte man morgens einige Stallhasen und vor einigen Tagen war einem Besitzer eine Glucke mit 6 jungen Entchen während der Nacht spurlos verschwunden. Man dachte natürlich an einen Dieb, der sein Geschäft meisterhaft versteht. Nun scheint man aber bei dem letzten Fall dem richtigen Dieb auf die Spur gekommen zu sein, denn man fand in geringer Entfernung auf einer Wiese die Ueberreste der Entchen, die von der Mahlzeit eines Hundes oder irgend eines Raubtieres, wie Marder, Wiesel usw., übriggeblieben waren. Wahrscheinlich kommen auch die früher abhanden gekommenen Tiere auf das Konto dieses Räubers, den man hoffentlich bald auf frischer Tat erfaßt.

** Steinbach, 30. Juni. Der Garde-Grenadier Karl Krämer, der seit dem 5. Mai 1917 bei den schweren Kämpfen an der Aisne als vermißt galt, hat nun Nachricht gegeben, daß er sich in französische Gefangenschaft befinde.

tt. Treis a. L., 30. Juni. Bei dem heute nacht zwischen 1 und 2 Uhr im Lumdatal herrschenden heftigen Gewitter schlug der Blitz, glücklicherweise ohne zu zünden, in das erst vor einigen Jahren neuerbaute Wohnhaus der Kriegerwitwe Schneider, zerstörte die elektrische Lichtleitung und richtete an mehreren Stellen des Unterstockes und des Daches einigen Schaden an. Von den Bewohnern wurde niemand verletzt. — Die diesjährige Kirschenernte der Gemeinde ging in öffentlicher Versteigerung an Philipp Rabenau dahier zum Preise von 560 Mk. über. — Am vorigen Sonntag fand in der hiesigen Kirche der Gedächtnisgottesdienst für den gefallenen Unteroffizier Wilh. Rehr bei reger Teilnahme der Gemeinde statt.

Kreis Büdingen.

Büdingen, 30. Juni. Vom 1. Juli an sind die Butterkarten im Kreise eingeführt.

Bisses, 28. Juni. Das Eiserne Kreuz erhielt Kanonier Geist.

Glauberg, 29. Juni. Auf dem Felde der Ehre starb der Musketier Heinrich Walter, früher Bureaugehilfe in den Hirzenhainer Eisenwerken.

Blofeld, 29. Juni. Das Eiserne Kreuz erhielt der Landsturmmann Hermann Nicolen.

Lorbach, 29. Juni. Das Eiserne Kreuz erhielten der Gefreite Johannes Lorr und Gardist Karl Geyer. Die Hessische Tapferkeitsmedaille der Landsturmmann Heinrich Stefan.

Bonhausen, 29. Juni. Die Hessische Tapferkeitsmedaille erhielt der Musketier Gömmer.

Wenings, 29. Juni. Die hiesige Spar- und Darlehenskasse (e. G. m. u. H.) hatte im abgelaufenen Vereinsjahre einen Gesamtkassenumsatz von 507 887 Mark, einen Reingewinn von 1949 Mark und einen Mitgliederbestand von 218 Genossen.

Kreis Lauterbach.

w. Schlitz, 29. Juni. Mit Stolz darf man in unserer Stadt auf den Ertrag der Sammlung für die U-Bootspende blicken. Beträgt doch das Gesamtergebnis nicht weniger als 883,45 Mark. In dieser Summe ist ein Beitrag vom Grafen Wilhelm von Schlitz und der Spar- und Leihkasse enthalten in Höhe von je 100 Mark.

Kreis Schotten.

c. Schotten, 30. Juni. Durch Gasvergiftung starb der Unteroffizier Wilhelm Schlörb, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, in einem Feldlazarett den Tod fürs Vaterland. — Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielt Gg. Hofmann, Sohn des Gemeinderats Gg. Ph. Hofmann II.

c. Laubach, 1. Juli. Der hier früher bedienstete und zuletzt in Dreieichenhain tätig gewesene Lehrer Wilhelm Schweizer starb den Heldentod fürs Vaterland. Bei einem Sturmangriff wurde er durch einen Gewehrschuß tödlich getroffen. Er war Leutnant der Reserve und stand im 26. Lebensjahre.

c. Ulfa, 30. Juni. Der hiesige Hilfs- und Sparverein e. G. m. u. H., der noch 108 Mitglieder zählt, erzielte für das Jahr 1916 einen Reingewinn von 779,34 Mk.

c. Wetterfeld, 30. Juni. Der Mühlenbetrieb des Müllers Ludwig Schubt ist wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers durch das Kreisamt bis auf weiteres geschlossen worden.

Kreis Friedberg.

G. Bad-Nauheim, 1. Juli. Das anhaltend schöne Wetter und die Heilkraft der Quellen haben auch im dritten Kriegsjahre große Scharen von Kranken und Erholungsbedürftigen hierher gezogen. Die Besucherzahl betrug bis Ende Juni nahezu 15 000, und es wurden über 100 000 Bäder verabfolgt. Kürzlich stattete König Ferdinand von Bulgarien, der in früheren Jahren hier die Kur gebrauchte, mit dem Kronprinzen Boris und dem Prinzen Kyrill Bad-Nauheim einen Besuch ab. In seiner Begleitung befand sich auch der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow. Zu den hier weilenden Fürstlichkeiten gehören auch der Landgraf und die Landgräfin Chlodwig von Hessen. — Von musikalischem Interesse war ein großes Philharmonisches Konzert unter Mitwirkung des bekannten Wagnersängers Heinrich Hensel aus Hamburg-Bayreuth, das sich den großen Konzerten von Slezak und Richard Strauß würdig anschloß.

Langenhain, 1. Juli. Leutnant der Reserve, Lehrer Schäfer von hier, erhielt als der Erste seines Regiments das Eiserne Kreuz 1. Klasse.

c. Steinfurth, 1. Juli. Dem Lehrer Ph. Metzler, Leutnant der Reserve, wurde zum Eisernen Kreuz 2. Klasse nun auch die Hessische Tapferkeitsmedaille verliehen.

Kreis Friedberg.

—m. Aus der Wetterau, 30. Juni. Nach der drückenden Schwüle des gestrigen Tages, die noch bis in die späten Abendstunden hinein anhielt, gingen während der Nacht mehrere schwere Gewitter über die Wetterau nieder. Etwa um 1 Uhr begannen die Gewitter, die wohl die schwersten in diesem Jahre gewesen sein dürften. Die elektrischen Entladungen waren von besonderer Heftigkeit, und ununterbrochen, in kaum sekundenlangen Pausen, folgte Blitz auf Blitz und Schlag auf Schlag. Ob diese Blitzschläge Schaden anrichteten, konnte bis jetzt nicht festgestellt werden. Gleichzeitig ging ein wolkenbruchartiger Regen nieder, der den trockenen Feldern wieder Erfrischung brachte.

Starkenburg und Rheinhessen.

ch. Aus Rheinhessen, 29. Juni. Rasch und gleichmäßig ist die Blüte der Reben verlaufen und in der besten Weise vermögen sich die jungen Beeren nunmehr zu entwickeln. Der Heuwurm hat anscheinend nicht sehr viel geschadet, Peronospora und Oidium haben sich noch nicht weit verbreitet. Die Bekämpfung der Krankheiten wurde durchgeführt. Geschäftlich zeigt sich das alte Leben bei hohen Preisen. Zuletzt brachte das Stück 1916er 3900 bis 4200 Mk. und mehr, 1915er 5000 Mk. und darüber.

Kreis Wetzlar.

m. Wetzlar, 29. Juni. In der jüngsten Vorstandssitzung des Kreisziegenzuchtverbandes teilte der Vorsitzende, Winterschuldirektor Dr. Koch, mit, daß sich im abgelaufenen Geschäftsjahre die Zahl der dem Verbande angeschlossenen Ziegenzuchtvereine auf 15, die der Gemeinden auf 17 belaufen habe. Krofdorf und Launsbach sind ausgetreten, Stockhausen und Blasbach aber neu hinzugekommen. Es wurde für den 11. Juli ein Ziegenmarkt und für den Herbst die Einführung regelmäßiger Ziegen beschlossen.

Hessen-Nassau.

mr. Frankfurt a. M., 30. Juni. Da sich die Klagen über die schlechte Qualität der städtischen Wurst dauernd mehrten, beschloß das Städt. Lebensmittelamt, in seiner letzten Sitzung, ausländisches Schweinefleisch zur Wurstbereitung mit zu verwenden, freilich muß wegen des hohen Einstandspreises eine weitere Erhöhung des Verkaufspreises eintreten. Da noch immer absoluter Kartoffelmangel herrscht, gibt die Stadt als Ersatz Haferflocken und anfangs nächster Woche Brotscheine. Um Diebstähle der Scheine und doppelte Benutzung zu vermeiden, müssen diese ab 1. Juli von den Händlern gestempelt werden. Den schwierigen Verhältnissen auf dem Obst- und Gemüsemarkte kann die Stadt nicht abhelfen, da Frankfurts seitherige Versorgungsgebiete, insbesondere Hessen, selbst auf das erzeugte Gemüse und Obst angewiesen sind. Nur dem unlauteren Handel und Aufkäufern in den Dörfern, die sich um die Höchstpreise nicht kümmern, wird jetzt mit aller Energie entgegengetreten.

X Hanau, 29. Juni. Zur Beschaffung von Brennmaterialien für den Winter 1917/18 sind in der Sitzung der Stadtverordneten 500 000 Mk. bewilligt worden. — Zur Einstellung weiterer Milchkühe bei Landwirten haben die städtischen Körperschaften 100 000 Mark bereitgestellt. 200 000 Mark sind für den gleichen Zweck bereits verausgabt worden.

[] Marburg, 27. Juni. Auch bei dem hiesigen Postamt sind seit neuerer Zeit eine Anzahl Briefträgerinnen zur Einstellung gelangt. Die Straßenbahn hat dagegen noch genügend männliches Personal. — Daß den Hartgeld-Hamstern jetzt bange wird, sie könnten Schaden erleiden, zeigt sich bei den öffentlichen Kassen usw., wo in der letzten Zeit nach und nach manchmal recht stattliche Mengen Silber- und Nickelmünzen eingezahlt bzw. umgewechselt werden.

|| Marburg, 29. Juni. Vergangene Nacht, gegen 2 Uhr, wurden durch ein Großfeuer im nahen Dorfe Bortshausen die Oekonomiegebäude der bekannten Birkenstockschen Gastwirtschaft mit der gesamten Heu- und Samenernte vernichtet. Das Vieh konnte noch rechtzeitig aus den Ställen gebracht werden. Der in Urlaub zu Hause weilende Besitzer Theis wollte heute früh wieder abreisen. — Heute mittag trafen auf dem Hauptbahnhofe wieder eine große Anzahl Frankfurter Ferienkinder ein. Sie wurden von Mitgliedern des Vaterländischen Frauenvereins mit Erfrischungen bedacht und dann in den Ortschaften des nördlichen Teiles des Kreises Marburg untergebracht.

Gießener Strafkammer.

Gießen, 29. Juni.

Der 13jährige Schüler Johannes F. in Friedberg hatte sich wegen Einbruchsdiebstahls zu verantworten. Dem Angeklagten war bekannt, daß die Eheleut Sch. mit ihren Kindern am ersten Osterfeiertage ihre auf einer Ziegelei in der Nähe Friedbergs befindliche Wohnung verlassen hatte. Er benutzte die Gelegenheit, um einzubrechen. Den Halsladen an einem der Fenster, der durch eiserne, mit Vorhängeschlössern versehene Stangen verschlossen war, entfernte er, indem er mit einem Stein das Schloß abschlug. Hierauf drückte er die Fensterflügel auf und stieg in die Wohnung ein. In der Küche holte er sich einen Meißel und ein Messer, erbrach damit im Wohnzimmer die verschlossene Schublade einer Kommode und stahl daraus eine Uhr mit Kette und Anhänger, sowie ein Päckchen Brustkaramellen. Weiter entwendete er aus einer offenen Sparbüchse 80 Pfennige. Die Uhr verkaufte er, mit dem Erlös unternahm er eine Reise nach Frankfurt, um seine dort wohnende Tante zu besuchen. Die Karamellen will er gegessen haben. Das Gericht verurteilte den geständigen Angeklagten, indem es ihm mildernde Umstände zubilligte, zu 2 Wochen Gefängnis.

Der 55 Jahre alte Landwirt Johannes St. von Arnshain, der noch hilfsdienstpflichtig ist, war von der Oberersatzbehörde Wabern zur Holzhauerei herangezogen. Da ihm als wohlhabendem Landwirt diese Beschäftigung offenbar lästig war, hat er dieser Behörde gegenüber ein von dem Kreisarzte in Alsfeld ausgestelltes Zeugnis vom 1. März 1917, das dahin lautete, daß er wegen einer an diesem Tage erlittenen Muskelzerrung am rechten Arm in den nächsten 4—6 Tagen beim Holzmachen nicht mitarbeiten könne, verfälscht, indem er vor die Zahlen 4 und 6 eine „1" setzte und so die Ziffern 14 und 16 daraus machte. Er hat sich hierdurch der Urkundenfälschung schuldig gemacht. Der geständige Angeklagte gibt als Entschuldigung an, er habe erfrorene Füße gehabt und sei, da nur seine Frau, ein Sohn mit einer Handverletzung und eine Magd zur Besorgung des starken Viehstandes zur Verfügung gestanden, und diese Kräfte dazu nicht ausgereicht hätten, — zu Hause geblieben, um in der Wartung des Viehs zu helfen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen Urkundenfälschung zu 2 Wochen Gefängnis.

Die unterm 22. Mai l. Js. von der hiesigen Strafkammer wegen Betrugs, Diebstahls i. R. und Unterschlagung zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilte 22 Jahre alte Dienstmagd Emma Sch. von Bingenheim hatte sich heute wiederum wegen Diebstahls und Betrugs zu verantworten. Am 5. April logierte sich die Angeklagte bei dem Gastwirt F. in Ober-Mosbach ein mit der Behauptung, sie wolle sich Stellung suchen. Sie fand denn auch Stellung bei dem Obsthändler B., dem sie erklärte, am 3. Osterfeiertag ihren Dienst anzutreten. Bei Wirt F. gab sie an, B. stehe noch mit einem anderen Mädchen in Unterhandlung, dieser wolle telephonisch anfragen und ihr dann Bescheid zukommen lassen, sie wolle deshalb bei F. solange bleiben und übernachten, B. werde für die Kosten aufkommen. Letztere Angaben sind aber unwahr. Am 7. April verließ sie in aller Frühe heimlich die Wirtschaft, ohne bezahlt zu haben, und nahm bei dieser Gelegenheit ein der Tochter des F. gehöriges Hemd an sich und zog es an. Die Angeklagte bestreitet, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben. Sie habe am 3. Osterfeiertag den Dienst bei B. antreten, bei dieser Gelegenheit ihre Zechschuld bezahlen und das Hemd zurückgeben wollen. Das Gericht schenkte ihren Angaben keinen Glauben und verurteilte sie unter Einbeziehung der obenerwähnten Strafe zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 5 Monaten und 2 Wochen. Die Angeklagte erklärte die Strafe alsbald an.

Die 16jährige Minna St. von Alsfeld ist von dem dortigen Schöffengericht wegen Diebstahls eines der Katharina Raitling von Brauerschwend gehörigen Geldbeutels mit 3 Mk. Inhalt zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Ihre gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde kostenfällig verworfen, da sie zu dem heutigen Termin trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen war.

Vermischtes.

* Budapest, 29. Juni. Auf der Reise nach Hermannstadt zur Sommerfrische sind heute 600 Kinder aus Leipzig hier eingetroffen. Aus diesem Anlaß war der Bahnhof beflaggt. Die Kinder wurden von der Volkswohlfahrtszentrale begrüßt und setzten nach einstündigem Aufenthalt die Reise fort.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, farbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kämmzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, erlaubt.

Ueber jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Erwerber der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

   Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;
2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 Mk. für 1 Kilogramm auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 Mk. für 1 Kilogramm Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fertigzustellen, was heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der in § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 Kilogramm Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kilogramm Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebernahmepreis zahlen.

A) soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für

Wolle und Wollhaaren vom 23. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis:

b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgeschält worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark,
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,00	"
A bis B	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C	"	10,75	"
C	"	9,75	"
C bis D	"	9,25	"
D	"	8,75	"
D bis E	"	7,75	"
E	"	6,75	"

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bestimmungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in den unter a, und zuzüglich 3 v. H. in den unter b vorgesehenen Fällen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für minderere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußische Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kämmzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
c) Schweinehaarborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Ausfordern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erwerben die in § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 Kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aufsondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachträglich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffslabestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Versendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Nachprüfung der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für minderere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit 1. Juli 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Höchstpreis Mark	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schnitthaare " "	13,00	
5	Langschweifhaare " "	14,00	
6	Wirrhaare " "	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen u. Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
9	Trockne Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	1,80	
11	Sommerrehhaare	2,00	
12	Winterrehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Elchhaare	3,50	
15	Remtierhaare	4,00	
16	Kaninchengerbehaare	6,50	Nettogewicht
17	Hasengerbehaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen u. Haarpelzen aus Kirschnereien	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen u. Wollpelzen aus Kirschnereien	2,00	

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen sowie an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachungen des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, benachrichtigen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 1. Juli 1917 Bekanntmachungen erlassen, betreffend:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kammzügen, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.
2. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.
3. Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen, sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Diese Bekanntmachungen enthalten Bestimmungen über: Von den Bekanntmachungen betroffene Gegenstände, Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Schmerlaubnis, Waschenlaubnis, Verarbeitungserlaubnis, Ueberlassungspreis, Meldepflicht und Meldestelle, Höchstpreise, Ausnahmen von den Bekanntmachungen, Meldepflichtige Personen, Preisberechnung, Strafen und Meldefrist, Inkrafttreten, Freigabe, Anfragen und Anträge und Inkrafttreten. Diese Bekanntmachungen sind im Gießener Anzeiger abgedruckt und können auf unserer Amtsstube eingesehen werden."

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachungen enthält, ist zum Führen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 1. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung

Nr. I/7. 17. A. 10.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) eingedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:
a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter usw. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien") sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien") erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Hauptstelle sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé 17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,75 ℳ	8,50 ℳ
2. „ technisch arsenfrei . .	8,00 „	8,75 „
3. „ nahezu chemisch rein . . nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei	—	9,50 „
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuchs V	0,05 ℳ für das Kilogramm Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfange. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Tankwagen.
   a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktage nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
   b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.
2. Lieferung in Korbflaschen.
   a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer teilweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 Mk. für jede ganze (1/1) Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 Mk. für jede Halbe (1/2) Korbflasche (Demydon) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.
   b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.
   c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
      für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück,
      für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück,
      für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche (Demydon) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

   Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

   Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

   Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 kg gelieferten Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichseitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:
   a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk.
   b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 Mk.

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 46,

Bearbeitung metallischer Oberflächen: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II) Generaldirektor Winkler und Alfred Vorster Berlin W 50, Markgrafenstr. 46,

Nahrungs- und Futtermittel: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) Direktor Dr. Preißler, Berlin W 62, Keithstr. 32,

In vorstehendem nicht genannte Zwecke: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)) Dr. Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure vom 1. Juli 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 1. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Nr. Bst. 848/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember, 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes in Bayern auf Grund Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand wird hiermit nachstehendes bekanntgemacht:

a) für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.
b) die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.